



## Besondere Bedingungen, Auflagen und Hinweise zur Genehmigung der Grundstücksentwässerungsanlagen

### *Bei der Bauausführung sind zu beachten:*

1. Die technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen (DIN 1986)
2. Die Richtlinien für die Ausführung von Entwässerungskanälen und –leitungen aus vorgefertigten Rohren (DIN 4033)  
Schächte aus Beton- und Stahlbetonfertigteilen (DIN 4034 Teil 1)
3. Die Baugrundsätze – Einbau, Betrieb und Prüfung von Heizölsperren, Heizölscheidern (DIN 4043)
4. Die Baugrundsätze – Richtlinien für Einbau, Größe und Schlammfang, die Prüfung von Fettabscheidern (DIN 4040, 4041 und 4042)
5. Die Baugrundsätze und Richtlinien für Größe, Einbau, Betrieb und Prüfung von Benzin-abscheidern (DIN 1999)
6. Andere anzuwendende technischen Vorschriften, Baugrundsätze, Richtlinien und Bestimmungen
7. Entsprechend den örtlichen Gegebenheiten können PVC-Schächte nach Antrag genehmigt werden.
8. Die Richtlinien für die Zulässigkeit des Einbaues und des Betriebes von Kleinkläranlagen nach DIN 4261 Teil 2

### *Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen*

Die Abnahme ist rechtzeitig schriftlich bei den Lindenerger Wirtschaftsbetrieben zu beantragen, sobald die zur Entwässerungsanlage gehörenden Bauwerke (Schächte) gesetzt und die Grundleitungen verlegt sind.

Die Anschlüsse der Grundleitungen an den öffentlichen Kanal sind zur Abnahme fertigzustellen. Vor der Abnahme dürfen Rohrgräben und Seitenräume von Bauwerken nicht zugeschüttet oder verfüllt werden.

## Besondere Auflagen

Die Ortskanalisation/Grundstücksentwässerung ist Trennsystem. Das Regenwasser darf nicht in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden; es ist auf dem Grundstück gesondert abzuleiten.

Waschen und Tanken von Kraftfahrzeugen ist nur bei Einbau von Schlamm-schacht- und Benzinabscheider gestattet. Die Dichtung der Rohre darf nach DIN 4033 nur mit zugelassenem Dichtungsmaterial (Rollring, Kunststoffmuffe, Lippendichtung u.ä.) erfolgen.

In die Grundstücksentwässerungsleitungen sind Rückstauverschlüsse einzubauen, sofern Entwässerungseinrichtungen unterhalb der Rückstauenebene liegen. Die Rückstauenebene wird gleichgesetzt mit der Oberkante der Straße im Bereich des Anschlusses an den öffentlichen Kanal.

Wo sich der ständige Verschluss der Rückstauvorrichtungen wegen der häufigen Benutzung der Einrichtungsgegenstände nicht durchführen lässt oder die angrenzenden Räume absolut gegen Rückstau geschützt werden müssen (z.B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter) muss das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Hebeanlage bis über die Rückstauenebene gehoben und dann dem Abwasserkanal zugeleitet werden.

Ist ein Hausschwimmbecken vorhanden, so ist es an den Schmutzwasserkanal anzuschließen. Bei Entleerung des Beckens dürfen nicht mehr als 2 l/s abgeleitet werden; eine entsprechende Drosselstrecke (Reduzierung des Durchmessers der Ableitung) ist einzubauen. Dabei darf das durch Wasserzusätze behandelte Wasser folgende maximale Werte nicht überschreiten: 0,5 mg Chlor/l, 2,0 mg Kupfer/1,5 mg Anti-Algenmittel/l.

An der Grundstücksgrenze sind für Schmutz- und Regenwasserkanäle getrennte Kontrollschächte mit offenem Durchlauf zu errichten; Schmutz- und Regenwasserleitungen dürfen nicht in einem gemeinsamen Schacht verlegt werden. Die Kontrollschächte sind mit DIN 1229 entsprechenden Schachtabdeckungen zu verschließen und ständig freizuhalten. Auf Antrag sind auch PVC-Schächte als Kontrollschächte zulässig, wenn sie den Anforderungen genügen; keine zu hohe Druckbelastung.

Das von den Dächern von Wohnhäusern, Wirtschaftsgebäuden, Garagen und sonstigen Gebäuden, Hofflächen, Vorplätzen und Einfahrten anfallende Regenwasser darf nicht oberflächlich der öffentlichen Straße und ihren Nebenanlagen zugeführt werden. Es ist auf dem Grundstück zu sammeln und über Grundleitungen der Regenwasserkanalisation direkt zuzuleiten.

Fußbodenentwässerungen in Heizräumen sind nur in Verbindung mit Heizölsperren (Heizölabscheider) nach DIN 4043 zulässig. Mündet eine Lüftungsleitung so aus, dass aus ihr austretende Kanalgerüche in nahegelegene, zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Räume desselben oder eines benachbarten Grundstückes gelangen und Geruchsbelästigungen hervorgerufen werden können, so ist sie mindestens 1 m über den Fenstersturz hochzuführen oder so zu verlegen, dass sie mindestens 2 m seitlich der gefährdeten Öffnung mündet.